



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 01.10.2014,
genehmigt vom Präsidium am 01.10.2014, genehmigt vom Stiftungsrat am 07.10.2014,
veröffentlicht am 14.10.2014*

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftsrechtlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder eng verwandten Studiengang oder das erste juristische Staatsexamen erworben hat,

oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie
 - c) die besondere Eignung gem. Absatz 2 nachweist.

¹Über die fachlich enge Verwandtschaft entscheidet die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang vorläufig auf zwei Semester befristet.

³Insbesondere müssen Bewerberinnen und Bewerber ausreichende Rechtskenntnisse in Form von Grundlagenkenntnissen im BGB und HGB sowie Arbeitsrecht und Steuerrecht nachweisen

und Bewerberinnen und Bewerber mit dem ersten juristischen Staatsexamen ausreichende wirtschaftswissenschaftliche in Form von Grundkenntnissen in BWL nachweisen.

⁴Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über einen Bachelorabschluss mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, so muss ein zusätzliches Praxissemester oder eine berufspraktische Tätigkeit nach Studienabschluss im Umfang von mindestens 20 Wochen nachgewiesen werden, deren Inhalte dem Praxissemester nach der Bachelorstudienordnung der Hochschule Osnabrück gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie
 - c) den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen; der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,70 abgeschlossen wurde bzw. mit mindestens einem Punktwert von 6,5 (befriedigend) wenn das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird. Wenn der Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 3 erforderlich, dass 85% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,70 beträgt bzw. mindestens einen Punktwert von 6,5 (befriedigend) ergibt, wenn das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 4 - 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht:
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.
- Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 (nicht gegeben) oder 1 Punkt (gegeben) vergeben.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Sind bis zum 15. Januar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- tabellarischer Lebenslauf,
 - Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 2, oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote bzw. den Punktwert nach § 2 Abs. 3,
 - Motivationsschreiben gem. § 2 Absatz 4,
 - Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 2 c) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 5,
 - soweit erforderlich, Nachweise gemäß § 2 Abs. 1 c) zur fachlich engen Verwandtschaft
- (4) Bewerbungen, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Anhand der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 in Kombination mit dem Grad der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang wird eine Rangliste gebildet. Der Grad der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Berufserfahrung (mindestens 6 Monate) und der Bewertung des Motivationsschreibens entsprechend der folgenden Tabelle berücksichtigt:
- (3) Die Kriterien der besonderen Eignung werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet:

Abschlussnote Vorstudium	Abschlussnote Staatsexamen	Berufserfahrung/ Berufsausbildung	Motivation gemäß § 2 Abs. 6
1,0 bis 1,2 = 70 Punkte	17 – 18 Punkte = 70 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung (mindestens sechs Monate) Oder abgeschlossene, kaufmännische Berufsausbildung = 2,5 Punkte	Für jeden erfüllten Parameter werden 2,5 Punkte vergeben max. 10 Punkte
1,3 bis 1,4 = 68 Punkte	15 – 16,9 Punkte = 68 Punkte		
1,5 bis 1,6 = 66 Punkte	13 – 14,9 Punkte = 66 Punkte		
1,7 bis 1,8 = 64 Punkte	11 – 12,9 Punkte = 64 Punkte		
1,9 bis 2,0 = 60 Punkte	9,5 – 10,9 Punkte = 60 Punkte		
2,1 bis 2,2 = 50 Punkte	8,5 bis 9,4 Punkte = 50 Punkte		
2,3 bis 2,4 = 40 Punkte	7,5 – 8,4 Punkte = 40 Punkte		
2,7 = 30 Punkte	6,5 - 7,4 Punkte = 30 Punkte		

Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Und ein Mitglied der Studierendengruppe kann der Kommission mit beratender Stimme angehören. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - e) Erstellung der Rangliste nach § 4 Abs. 2, Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Vorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Sommersemester bis zum 31.08. des Bewerbungsjahres zu erbringen (Ausschlussfrist).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.